

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2021/4022-05 öffentlich
	Datum:	06.12.2021
Änderungsantrag: Einstellung von zusätzlichen Mitteln für die Herstellung der Barrierefreiheit der Bushaltestellen.		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Haushalt der HWI ist jährlich, bis zur endgültigen Umrüstung aller Bushaltestellen, ein Betrag von 100.000 € einzustellen, um den 20 % Eigenanteil der EFRE-Förderung ÖPNV Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ bereitstellen zu können.

Begründung:

Der Bundestag hat 2013 beschlossen, dass bis zum 1. Januar 2022 alle Haltestellen (Bus und Bahn) barrierefrei sein müssen.

Mit Unterstützung der Europäischen Union hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der EFRE-Förderung ÖPNV das Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ aufgelegt, um die momentan noch Nicht-barrierefreien Haltestellen im Land umzugestalten, damit Rollstuhlfahrer*innen und Menschen, die mit Kinderwägen unterwegs sind das örtliche ÖPNV-Angebot nutzen können.

Ohne die Eigenmittel, ist die Inanspruchnahme der Förderung nicht möglich.

Anlagen:

Merkblatt Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“



Merkblatt

Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“

Zweck und Ziel:

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der EFRE-Förderung ÖPNV das Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ aufgelegt. Mit dem Sonderprogramm soll ein Beitrag zum Ziel des Personenbeförderungsgesetzes, die Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 herzustellen, geleistet werden. Zweck ist die Herstellung von Barrierefreiheit.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte,
- Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände, die Dienstleistungen im ÖPNV in M-V erbringen,
- Betreiber öffentlicher Eisenbahnen, die auf der Grundlage eines mit dem Land oder mit einem Auftraggeber des sonstigen ÖPNV abgeschlossenen Vertrages Leistungen im SPNV in Mecklenburg-Vorpommern erbringen,
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Was wird gefördert?

- Neu- und Umbau von barrierefreien Haltestellen und Verkehrsstationen

Wie wird gefördert?

Voraussetzung ist, dass die Vorhaben dem Barrierefreiheitsprogramm des Aufgabenträgers für den ÖPNV entsprechen, das sich aus den nach § 8 Abs. 3 PBefG umsetzenden Nahverkehrsplänen und konkretisierenden Konzepten ergibt. Erforderlich ist auch, dass die Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten mit den zuständigen regionalen Akteuren wie insbesondere den Behindertenbeiräten abgestimmt werden.

Das Vorhaben muss dem Barrierefreiheitsprogramm des Aufgabenträgers für den ÖPNV entsprechen, das sich aus den nach § 8 Abs. 3 PBefG umsetzenden Nahverkehrsplänen und konkretisierenden Konzepten ergibt. Erforderlich ist auch, dass die Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten mit den zuständigen regionalen Akteuren wie insbesondere den Behindertenbeiräten abgestimmt werden.

Bei entsprechenden Vorhaben werden – abweichend von der EFRE-Förderung des ÖPNV außerhalb des Sonderprogramms – Zuwendungen von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind Vorhaben, deren zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 EUR betragen. Ggf. kann die Unterstützung mehrerer Teilvorhaben zusammen als ein Fördervorhaben beantragt werden.

...

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde genehmigt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten.

Die beabsichtigte Berücksichtigung des beantragten Vorhabens im Rahmen des Sonderprogramms „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ ist kenntlich zu machen.

Ansprechpartner

Ulf Haverland 0385 6363 1432